

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Die Lieferungen und Leistungen von Frontgrafix erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen; soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

1.2 Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Frontgrafix abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Frontgrafix nicht an, es sei denn, Frontgrafix hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Frontgrafix gelten auch dann, wenn Frontgrafix in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferungen und Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Zusagen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung von Frontgrafix.

2. Lieferungen und Leistungen

2.1 Die Angebote von Frontgrafix sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung seitens von Frontgrafix, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung und/oder Leistung durch den Kunden zustande.

2.2 Frontgrafix ist berechtigt, von Verträgen zurückzutreten, sofern Tatsachen eintreten, die aufzeigen, dass der Kunde nicht kreditwürdig ist.

2.3 Das Recht zu zumutbaren Teillieferungen/Teilleistungen und deren Fakturierung bleibt Frontgrafix ausdrücklich vorbehalten.

2.5 Vereinbarte Online- oder Auslieferungstermine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Auslieferungstermin, spätestens jedoch eine Woche danach online geht oder fertiggestellt ist, soweit keine anderweitige ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Verzögert sich der Termin aus Gründen, die nicht von Frontgrafix zu vertreten sind, so besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

2.6 Der Fertigstellungstermin wird nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen von Frontgrafix vereinbart und versteht sich unverbindlich und vorbehaltlich rechtzeitiger Beibringung aller dafür nötigen Materialien.

2.6 Bei Neukunden behält sich Frontgrafix die Art der Bezahlung vor. Projekte über einen Nettowert von € 500,- werden mit 40%iger Anzahlung angesetzt.

2.7 Eine Auftragsausführung durch uns erfolgt ausschließlich nach schriftlicher Angebotsbestätigung durch den Kunden.

2.8 Der Kunde ist verpflichtet, die für die Erbringung der Leistung nötigen Unterlagen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu liefern. Verzögerungen des Fertigstellungstermins durch Nichtbeibringung der Daten entbinden Frontgrafix von der Einhaltung des vereinbarten Termins.

2.9 Bei Softwareentwicklung mittels Werkvertrag gilt eine Abschlagszahlung in Höhe von 30% der im Werkvertrag kalkulierten Rechnungssumme als vereinbart.

3. Vereinbarung über die Verschiebung von Lieferterminen

Die Vereinbarung über die Verschiebung von Lieferterminen bedarf der Schriftform. Bei Verzug der Annahme hat Frontgrafix zusätzlich zu dem Zahlungsanspruch das Recht, wahlweise einen neuen Liefertermin zu bestimmen oder vom Vertrag zurückzutreten.

4. Prüfung und Gefahrübergang

4.1 Der Kunde hat das Produkt unverzüglich nach Fertigstellung auf Vollständigkeit und Übereinstimmung laut Rechnung zu überprüfen. Unterbleibt eine Rüge innerhalb von sechs Tagen so gilt das Produkt als ordnungsgemäß und vollständig erstellt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

4.2 Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit des Projektes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zu einer Verweigerung der Abnahme.

4.3 Die Gefahr geht mit Übergabe der Onlinestellung auf den Kunden über.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Die sich aus der jeweils gültigen Preisliste ergebenden Preise verstehen sich als rein netto zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

5.2 Frontgrafix behält sich das Recht vor, den Preis angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen - insbesondere auf Grund von nicht vereinbarten Sonderwünschen oder Erweiterungen - entstehen.

5.3 Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Rechnungsstellung erfolgt mit Lieferung. Schecks werden nicht angenommen. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht Frontgrafix ohne weitere Mahnung ein Anspruch

Allgemeine Geschäftsbedingungen

auf Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

5.4 Frontgrafix ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, so ist Frontgrafix berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen anzurechnen.

5.5 Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen von uns nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen.

5.6 Soweit von den oben stehenden Zahlungsbedingungen ohne rechtfertigenden Grund abgewichen wird, kann Frontgrafix jederzeit wahlweise Lieferung Zug um Zug gegen Barzahlung, Vorleistung oder Sicherheitsleistung verlangen. Alle offenen Forderungen einschließlich derjenigen, für die Frontgrafix Wechsel hereingenommen hat oder für die Ratenzahlung vereinbart ist, werden sofort fällig.

5.7 Bei Neuprojekten ab € 1000 gilt eine Abschlagszahlung in Höhe von 30% des Gesamtangebotes als vereinbart.

5.8 Rücktritt von einem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen und bis dahin geleistete Aconto-Zahlungen können vom Kunden nicht zurück gefordert werden, da sie einen Gegenwert zur bis dahin von Frontgrafix erbrachten Leistung darstellen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Frontgrafix behält sich vor, das Projekt wieder offline zu stellen oder zurückzuhalten bis zur Erfüllung aller, auch zukünftiger Forderungen aus diesem Vertrag und darüber hinaus aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden.

6.2 Wechselt der Kunde während eines laufenden Projektes von Frontgrafix zu einem anderen Anbieter, wird Frontgrafix alle Daten an den Auftraggeber zurückgeben. Die Bindung an das Hosting-Unternehmen bleibt davon unberührt. Aconto-Zahlungen werden nicht erstattet.

6.4 Bei Zahlungsverzug, auch aus anderen und zukünftigen Lieferungen oder Leistungen von Frontgrafix an Kunden, oder bei Vermögensverfall des Kunden darf Frontgrafix zur Geltendmachung

des Eigentumsvorbehaltes an der Vorbehaltsware das Projekt offline nehmen oder zurückhalten.

7. Gewährleistung

7.1 Frontgrafix gewährleistet, dass die Vertragsprodukte nicht mit wesentlichen Mängeln, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, behaftet sind. Die Herstellung der Vertragsprodukte erfolgt mit der gebotenen Sorgfalt. Die Parteien sind sich jedoch darüber bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler der Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.

7.2 Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl von Frontgrafix Nachbesserung. Falls Frontgrafix Mängel innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist nicht beseitigt, ist der Kunde berechtigt, entweder die Rückgängigmachung des Vertrages oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

7.3 Im Falle der Nachbesserung übernimmt Frontgrafix die Arbeitskosten.

7.4 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist Frontgrafix berechtigt, alle Aufwendungen ersetzt zu verlangen. Kosten der Überprüfung werden zu den jeweils gültigen Servicepreisen von Frontgrafix berechnet.

7.5 Alle weiteren oder anderen als in diesen Bestimmungen vorgesehenen Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit sich nicht aus diesen Bestimmungen etwas anderes ergibt.

8. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter

8.1 Frontgrafix übernimmt keine Haftung dafür, dass die Online- oder Produktinhalte keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen. Der Kunde hat Frontgrafix von allen gegen ihn aus diesem Grund erhobenen Ansprüchen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

8.2 Soweit die Online- oder Produktinhalte nach Entwürfen oder Anweisungen des Kunden gefertigt wurden, hat der Kunde Frontgrafix von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte geltend gemacht werden. Etwaige Prozesskosten sind angemessen zu bevorschussen.

9. Haftung und weitergehende Gewährleistung

Allgemeine Geschäftsbedingungen

9.1 Soweit sich aus diesen Bestimmungen nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Frontgrafix haftet deshalb nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Der Ausschluss gilt insbesondere auch für Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, Verletzung von Nebenpflichten und Produzentenhaftung gem. §823 BGB.

9.2 Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Kunde wegen des Fehlens einer das Folgeschadensrisiko umfassenden Eigenschaftssicherung Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend macht.

10. Allgemeine Bestimmungen

10.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

10.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand bei Kunden im Sinne von §24 AGBG ist Neustadt/Weinstr.. Frontgrafix ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

10.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

10.4 Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb von Frontgrafix mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der Frontgrafix im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt gewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten. Der Kunde ist auch damit einverstanden, dass Frontgrafix die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für geschäftliche Zwecke innerhalb von Frontgrafix verwendet.

13.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

Maikammer 2010